

## Wie meistern Sie im Unternehmen die Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020? Vermeiden Sie einen falschen Steuerausweis und Fehler bei der Prüfung von Eingangrechnungen!

### WIE ÄNDERN SICH DIE UMSATZSTEUERSÄTZE?

#### 01.07.2020 bis 31.12.2020

Der Regelsteuersatz wird von **19 %** auf **16 %** gesenkt.  
Der ermäßigte Steuersatz wird von **7 %** auf **5 %** gesenkt.  
(Ein ermäßigter Steuersatz gilt z. B. für viele Grundnahrungsmittel, Zeitschriften und Bücher, E-Books.)

#### Ab dem 01.01.2021

Der Regelsteuersatz beträgt wieder **19 %**.  
Der ermäßigte Steuersatz beträgt wieder **7 %**.

### WANN GENAU MUSS WELCHER STEUERSATZ ANGEWENDET WERDEN?

(Sie führen umsatzsteuerpflichtige Warenlieferungen oder Dienstleistungen aus bzw. erhalten Rechnungen von Lieferanten oder Dienstleistern und machen aus diesen die Vorsteuer geltend.)

Wurde die **Warenlieferung** oder **Dienstleistung vor** dem 01.07.2020 oder **nach** dem 31.12.2020 ausgeführt?

JA

Die Rechnung muss als **Steuersatz 19 % bzw. 7 %** ausweisen.

Wurde die **Warenlieferung** oder **Dienstleistung nach** dem 30.06.2020 und **vor** dem 01.01.2021 ausgeführt?

JA

Die Rechnung muss als **Steuersatz 16 % bzw. 5 %** ausweisen.

#### Eine bewegte Warenlieferung ist ausgeführt, mit Beginn der Beförderung oder Versendung.

Auf den Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung oder den Zeitpunkt der Zahlung kommt es für den Zeitpunkt der Ausführung nicht an. Wird die Ware nicht an die Adresse des Kunden geliefert (z. B. beim Ladenverkauf), gilt als Ausführungszeitpunkt der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht.

**Eine Dienstleistung ist ausgeführt, wenn die entsprechende Leistung vollendet ist** (z. B. im Fall von Bauleistungen bei Abnahmen). Bei **Teilleistungen** im Rahmen einer Gesamtleistung gilt jede als gesonderte Leistung. Eine Teilleistung muss wirtschaftlich abgrenzbar sein, um anerkannt zu werden (z. B. abgrenzbare Bauschritte bei einem Bauprojekt oder einzelne Projektteile bei IT-Dienstleistungen). Für den anzuwendenden Steuersatz (19 % bzw. 7 % oder 16 % bzw. 5 %) auf der Rechnung kommt es darauf an, wann die Teilleistungen ausgeführt wurden (vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2020 bzw. vor dem 01.01.2021 oder nach dem 31.12.2020).

#### Achtung: Nichtbeanstandungsregelung

Bei **Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmern, die bis zum 31.07.2020 ausgeführt werden**, können noch die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % berechnet werden. Der Leistungsempfänger hat hieraus dann den vollen Vorsteuerabzug. Rechnungskorrekturen sind nicht erforderlich.

#### GUT ZU WISSEN:

##### Notwendige Anpassung von Verträgen

Bei Verträgen über Dauerleistungen (z. B. Mietverträge, Lieferabos), die gleichzeitig als Rechnung dienen (sog. Dauerrechnungen), müssen Sie ggf. den angegebenen Steuersatz anpassen (z. B. von 19 % auf 16 %), damit der Vorsteuerabzug nicht versagt wird.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bei Detailfragen zur **Umsatzsteuersenkung** sprechen Sie uns bitte an!



E-Mail: [corona@dhmp.de](mailto:corona@dhmp.de)